

Vergaberichtlinien Mehrzweckhalle Alte Kelter Weiler

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vergabe
- § 3 Reinigung
- § 4 Entgeltregelung
- § 5 Inkrafttreten

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2017 folgende allgemeine Vergaberichtlinien für die Nutzung der Alten Kelter in Weiler beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ in Weiler ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ wird als Mehrzweckeinrichtung betrieben. Die Halle dient vorrangig dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb von Vereinen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, den Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und kommunalpolitischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter. Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten und runde Geburtstage) können zugelassen werden. Für Abiturientenfeiern, Abiturvorfinanzierungspartys, Schulabschlussfeiern oder sonstige Partys privater Art wird die Halle nicht vergeben.
- (3) Die Nutzung der Halle einschließlich der Nebenräume für eine Einzelveranstaltung erfolgt nach vorheriger Beantragung. Die Anträge sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortsverwaltung Weiler einzureichen.
Bei regelmäßiger Benutzung erfolgt die Zulassung der Nutzung durch die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan auf Antrag. Für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes richtet sich die Nutzung nach der allgemeinen Benutzungsordnung für städtische Hallen der Stadt Sinsheim in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 2 Vergabe

- (1) Über die Vergabe und die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan entscheidet die Ortsverwaltung. Hierbei ist nach den folgenden Absätzen zu verfahren.
- (2) Der Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Vereine der Ortschaft Sinsheim-Weiler haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Sekundär werden Sportvereine und Gruppen aus der Gesamtstadt Sinsheim berücksichtigt. Eine andere Nutzung, z. B. private Veranstaltung, kann nur an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.
- (3) Während der Sommerferien kann die Einrichtung drei Wochen und während der Winterferien zwei Wochen nicht benutzt werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für private Zwecke wird die Halle nur an Einwohner/innen aus Weiler vergeben, um die Verfügbarkeit für Vereinsveranstaltungen usw. zu ermöglichen.

§ 3 Reinigung

- (1) Der große Saal ist nach einer Veranstaltung „besenrein“ zu verlassen. Die Küche, der Schankraum und die sanitären Anlagen sind feucht aufzuwischen. Der vorliegende Reinigungsplan ist einzuhalten und nach der Nutzung mit der Hallenwartin abzusprechen.
- (2) Sofern die Verschmutzung einen erheblichen Reinigungsaufwand durch städt. Reinigungspersonal bedarf, werden diese Kosten den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

§ 4 Entgeltregelung

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ in Sinsheim-Weiler mit Nebenräumen werden eine Miete, sowie anfallende Nebenkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Sinsheim erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum 01.06.2017 in Kraft.

Sinsheim-Weiler, den 12.05.2017